

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2468 DER KOMMISSION**  
**vom 15. Dezember 2022**

**zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 hinsichtlich der Anerkennung der  
Kontrollstelle „IMOCERT Latinoamérica Ltda.“ für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/  
biologischer Erzeugnisse in die Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält das Verzeichnis der für die Zwecke der Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bescheinigungen in Drittländern zuständig sind.
- (2) In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 wurde „IMOCERT Latinoamérica Ltda.“ fälschlicherweise als anerkannte Stelle für Costa Rica aufgeführt. Der entsprechende Eintrag muss berichtigt werden.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325**

In Anhang II der Verordnung (EU) 2021/2325 wird unter Nummer 3 des Eintrags für „IMOCERT Latinoamérica Ltda.“ die Zeile für Costa Rica gestrichen.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---